

# Strukturierung im digitalen Zivilprozess – eine rechtsvergleichende Bestandsaufnahme

*PD Dr. Martin Zwickel, Maître en droit*

Der Beitrag geht der Frage nach, was es mit „Strukturierung“ im Zusammenhang mit dem Zivilprozess auf sich hat. Er weitet den Blick bewusst über die bloße Strukturierung des Parteivortrags hinaus.

## 1 Unstrukturiert er Parteivortrag als Grundproblem

Derzeit wird intensiv über die Strukturierung des Parteivortrags mittels eines elektronischen Basisdokuments<sup>1</sup> diskutiert.

### 1.1 Ausgangsproblem: Unstrukturierter Parteivortrags

Unstrukturierten Parteivortrag gibt es aber schon viel länger als das elektronische Basisdokument. Das Problem einer fehlenden Strukturierung des Parteivortrags stellt sich im analogen und im digitalen Zivilprozess gleichermaßen. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Gesetzgeber das Problem eines überbordenden Parteivortrags nicht erkannt haben. Seit 1895 findet sich beispielsweise in der österreichischen Zivilprozessordnung ein § 76, in dem es heißt:

---

<sup>1</sup> S. dazu *Greger*, NJW 2019, 3429; *Strey*, in Adrian/Kohlhase/Evert/Zwickel (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, S. 133 und [www.basisdokument.de](http://www.basisdokument.de) <Stand: 5.10.2023>.

*„In jedem Schriftsatz sind ferner die tatsächlichen Verhältnisse, durch welche die im Schriftsätze gestellten Anträge begründet werden, in knapper, übersichtlicher Fassung gedrängt darzustellen...“.*

Der österreichische Gesetzgeber weist damit darauf hin, dass sich die Parteien kurzfassen und ihre Schriftsätze übersichtlich gestalten sollen. Anders als etwa das österreichische, das schweizerische<sup>2</sup> oder das französische Recht<sup>3</sup>, enthält die deutsche ZPO keine detaillierten Regeln zum Aufbau der Schriftsätze. Historisch sind diese dünnen Vorschriften Ausdruck eines vor allem auch durch das französische Vorbild stark auf die mündliche Verhandlung fokussierten Verfahrensmodells,<sup>4</sup> in dem der gesamte Sachverhalt nochmals ausführlich in der mündlichen Verhandlung aufgearbeitet werden sollte. Auch wenn man heute vom „europäischen Grundprinzip einer schriftlich vorbereiteten Mündlichkeit“<sup>5</sup> im Zivilprozessrecht sprechen kann, haben sich bis heute keine Regeln zu Schriftsatzstrukturen entwickelt.

## 1.2 Umfassende Debatte: Ein Mehr an Schriftsatzstrukturen im Zivilprozess?

Vielmehr hat sich in den letzten Jahrzehnten eine Grundsatzdebatte über Schriftsatzstrukturen entsponnen. Wie aber verlief diese Grundsatzdebatte einer nicht nur digitalen Strukturierung bisher?

Drei Phasen lassen sich unterscheiden (Abbildung 1):

- Die Phase 1 beginnt etwa 1993 und erstreckt sich bis zum DJT 2014. Auf dem 70. DJT wurde beschlossen, „es sei durch verbindliche Regeln sicherzustellen, dass die Parteien ihr Vorbringen in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht strukturieren“.
- In Phase 2 etwa von 2016 bis 2019 setzte dann eine umfassendere Diskussion zur Strukturierung des Parteivortrags ein. Schon in dieser Zeit wurden etwa ein gemeinsames Verfahrensdokument und eine parteiseitige Strukturierung nach Anspruchsgrundlagen vorgeschlagen. Einen Höhepunkt dieser Diskussionen bildet das Jahr 2019, in dem von Greger<sup>6</sup> der Begriff „Basisdokument“ geprägt wurde.

<sup>2</sup> Art. 221 Abs. 1 der gesamtschweizerischen ZPO.

<sup>3</sup> Art. 768 Code de procédure civile (CPC).

<sup>4</sup> Stürner, in: FS Kaissis, S. 991, 996.

<sup>5</sup> Stürner, in: FS Kaissis, S. 991, 1004.

<sup>6</sup> Greger, NJW 2019, 3429.

- Phase 3 wird durch den Vorschlag der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ 2021<sup>7</sup> eingeleitet. Die Arbeitsgruppe schlug für den digitalen Zivilprozess der Zukunft vor, „*der Parteivortrag im Zivilprozess sollte unter den Bedingungen elektronischer Aktenführung in einem gemeinsamen elektronischen Dokument („Basisdokument“) abgebildet werden.*“

Durch diesen Vorschlag ist die zunächst akademische Idee des elektronischen Basisdokuments, freilich in einer abgewandelten Form, in der Rechtspraxis angekommen.

### 1.3 Konstruktionsfehler des Schriftsatz austausches im Zivilprozess

Vor allem in Zusammenhang mit der digitalen Strukturierung von Schriftsätzen wurde immer wieder moniert, es komme im Zivilprozess zu einem „Hin- und Herschreiben zwischen den Parteivertretern“.<sup>8</sup> Die Schwierigkeiten einer Strukturierung könnten aber bereits in der grundsätzlichen Machart des Schriftsatzwesens im Zivilprozess begründet sein, die zu folgenden Schwierigkeiten führt:

- Schriftsätze sind kaum standardisiert, sondern werden parteiseitig gestaltet.
- Schriftsätze sind in aller Regel umfassend konzipiert. Der gesamte Prozessstoff wird schon im verfahrenseinleitenden Schriftsatz präsentiert. Eine Absichtung von Prozessstoff erfolgt normalerweise nicht.
- Der Schriftsatz austausch erfolgt zeitlich versetzt (asynchron). Zunächst trägt die Klagepartei vor, dann die Beklagtenpartei usw.
- Sachverhalt und Rechtsfragen lassen sich nicht immer sauber trennen. Sie werden daher bisweilen vermischt.
- Die richterliche Tätigkeit erfolgt nicht linear, sondern springt ständig zwischen Sachverhalt und Rechtsnorm hin und her. Es ist also ohnehin schwierig, die richterliche Tätigkeit im anwaltlichen Schriftsatz zu imitieren.

---

<sup>7</sup> Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ (Hrsg.), Diskussionspapier, S. 31 ff.

<sup>8</sup> Zöller/Greger, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 129 Rn. 1.

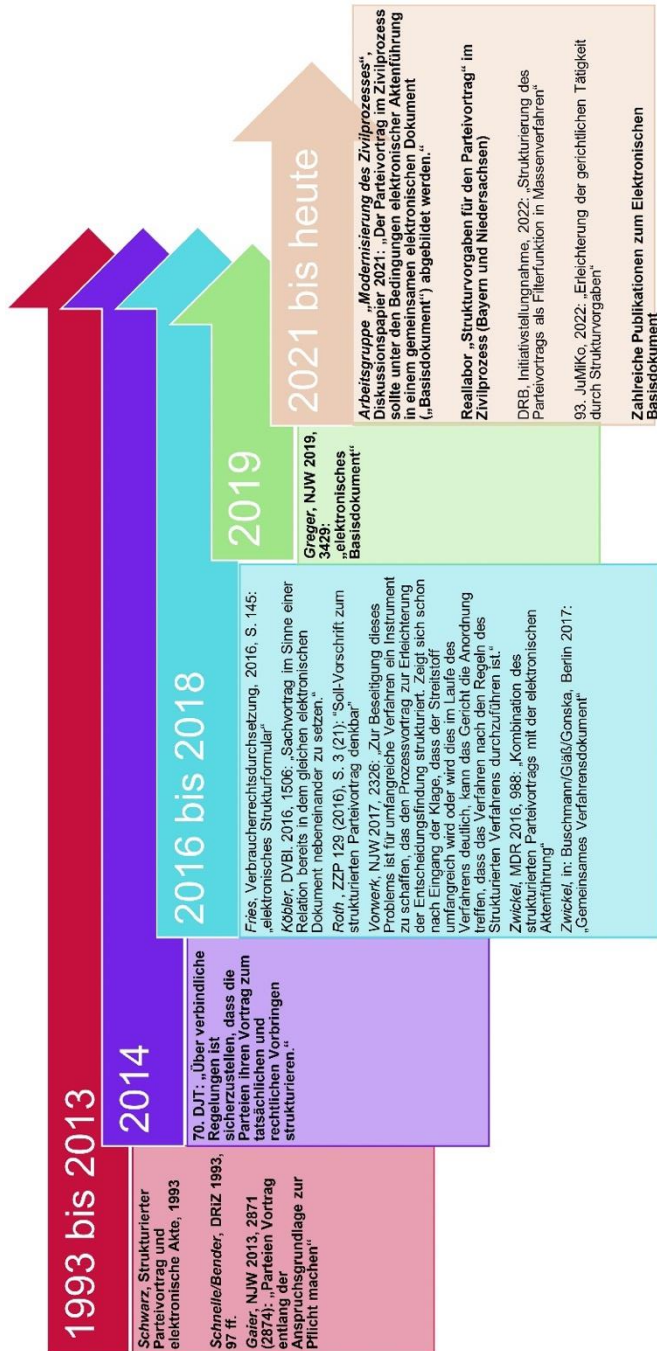


Abbildung 1: Wie kam es überhaupt zum elektronischen Basisdokument?

Die Praxis der digitalen Strukturierung des Parteivortrags geht, trotz oder gerade wegen dieser Schwierigkeiten, z. B. mit sog. Reallaboren<sup>9</sup>, in großen Schritten voran, ohne die Machart des Zivilprozesses im digitalen Zeitalter zu reflektieren. Rechtlich und rechtspolitisch ausdiskutiert ist das Thema „Strukturierung des Parteivortrags“ aber noch nicht. Der vorliegende Beitrag will daher bewusst einen Schritt zurücktreten und in zwei Punkten für Klarstellung sorgen:

Erstens ist auszuloten, wie sich das elektronische Basisdokument in die Grundsatzzdebatte der Strukturierung des Parteivortrags einfügt.

Zudem sollen aus rechtsvergleichender Sicht weitere Denkansätze zur Abmilderung der genannten Schwierigkeiten beigetragen werden.

In einem ersten Schritt werden dazu Strukturierungsmöglichkeiten *de lege lata* (2) in den Blick genommen, ehe ein rechtsvergleichender Seitenblick (3) erfolgt. Die gefundenen Ergebnisse sollen dann auf ihre Eignung für den digitalen Zivilprozess untersucht und zu einem Grundkonzept der digitalen Strukturierung zusammengeführt werden (4). Ein Fazit zeigt weitere Perspektiven für die Diskussion auf (5).

## 2 Strukturierungsmöglichkeiten *de lege lata*

Brauchen wir überhaupt eine über das geltende Recht hinausgehende Strukturierung des Parteivortrags durch ein elektronisches Basisdokument? Schließlich gilt, besonders auch im Rechtsvergleich, der deutsche Zivilprozess als durchaus effektiv und die ZPO sieht bereits einzelne Strukturierungsmöglichkeiten vor.

§ 273 Abs. 1 Nr. 2 ZPO ermöglicht es dem Gericht bereits heute, den Parteien eine formale Ordnung des Vortrags durch zusätzliche Auflistungen, Skizzen und Berechnungen per prozessleitender Verfügung aufzugeben.

Sofern die engen und von der Rechtsprechung etwa beim Teilurteil durch den Grundsatz der Unabhängigkeit noch zusätzlich verengten Voraussetzungen der §§ 301, 302 und 303 ZPO vorliegen, kann das Gericht mittels Teil-, Zwischen- oder Vorbehaltsurteil Prozessstoff absichten.

Speziell für die Strukturierung im digitalen Zivilprozess könnte § 130c ZPO eine taugliche Rechtsgrundlage bilden.<sup>10</sup> Nach dieser Vorschrift kann das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz elektronische Formulare einführen und zusätzlich bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in maschinenlesbarer, strukturierter Form zu übermitteln sind. Darin könnte eine Möglichkeit liegen, für bestimmte Streitgegenstände eine Strukturierung zu erreichen.

---

<sup>9</sup> S. insbesondere das „Reallabor Strukturvorgaben für den Parteivortrag im Zivilprozess“ Bayerns und Niedersachsens, [www.parteivortrag.de](http://www.parteivortrag.de) <Stand: 5.10.2023>.

<sup>10</sup> Dazu Köbler, DRiZ 2018, 88, 90; Zwickel, in: Buschmann/Gläß/Gonska/Philipp/Zimmermann (Hrsg.), Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht, 2018, S. 179, 203.

Seit 1. Januar 2020 sieht nun § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO eine umfassende formelle und materielle Prozessleitungsbefugnis vor.<sup>11</sup> Demnach kann das Gericht, durch Maßnahmen der Prozessleitung, das Verfahren strukturieren und den Streitstoff abschichten. Nach dem Wortlaut kann zwar nur das Verfahren strukturiert werden, dabei dürfte es sich aber um ein Redaktionsversehen handeln.

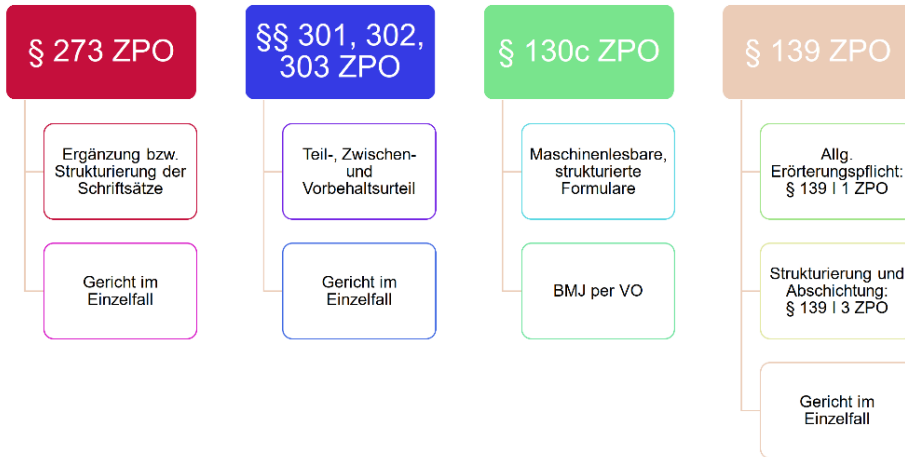


Abbildung 2: Was gibt die ZPO zur Strukturierung des Parteivortrags bereits her?

Ganz unabhängig von der derzeit intensiv geführten Diskussion um eine Digitalisierung des Zivilprozesses geben die bestehenden Vorschriften schon zahlreiche Instrumente einer Strukturierung des Parteivorbringens her. Denkbar sind folgende Möglichkeiten der Strukturierung:

<sup>11</sup> Gaier, NJW 2020, 177; Zwickel, MDR 2021, 716.

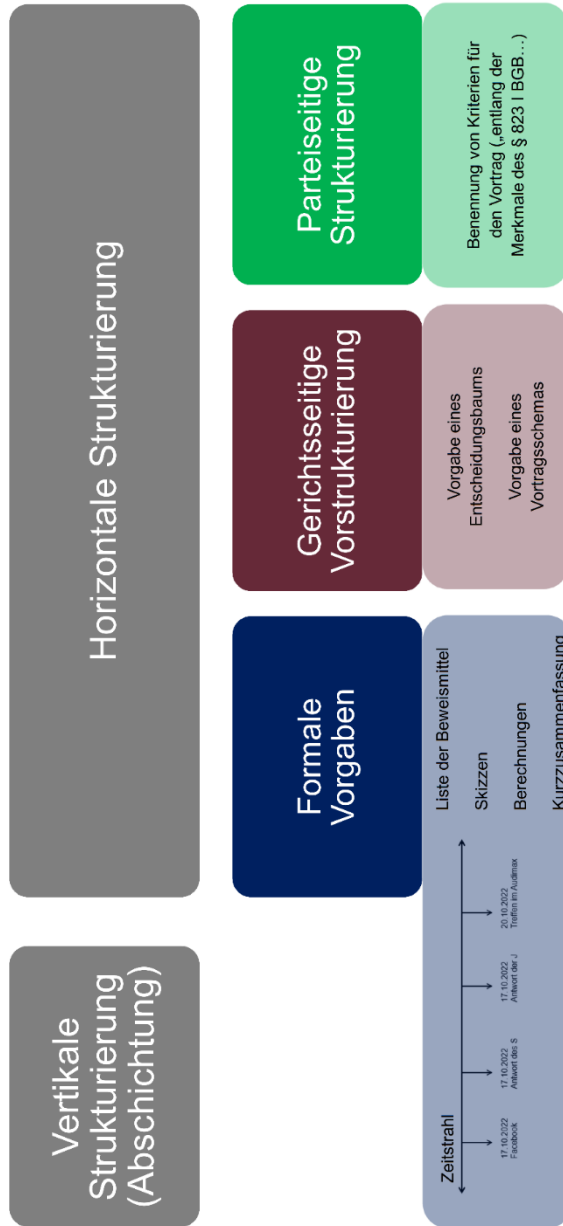


Abbildung 3: Welche Möglichkeiten der Strukturierung von Parteivortrag gibt es?

Das Gericht kann vertikal insofern strukturieren als der Prozessstoff nach und nach abgeschichtet wird. Es ordnet also an, dass zunächst zu einer Frage vorzutragen ist. So werden etwa im US-amerikanischen Recht in der *pretrial discovery* die Tatsachen vorab geklärt, ehe das Verfahren fortgeführt wird. Der Prozessstoff wird also auf mehreren Ebenen erarbeitet.

Auf Ebene der einzelnen Schriftsätze, d.h. als horizontale Strukturierung, kann das Gericht im Rahmen des § 273 Abs. 2 Nr. 1 ZPO formale Vorgaben an die Schriftsätze formulieren und den Parteien beispielsweise die Erstellung eines Zeitstrahls, von Skizzen (oft Personenskizzen), Berechnungen Kurzzusammenfassungen oder zusätzlichen Übersichten aufgeben. In inhaltlicher Hinsicht kann das Gericht seine eigene Struktur, wie etwa ein Vortragsschema vorgeben, das beispielsweise Fragen enthält, die die Tatbestandsmerkmale einer bestimmten Anspruchsgrundlage abdecken. Nichts spricht in diesem Zusammenhang gegen die Zurverfügungstellung von auf den Rechtsstreit zugeschnittenen, vom Gericht entwickelten Formularen.<sup>12</sup> Zudem kann das Gericht darauf hinwirken, dass die Parteien selbst strukturieren, etwa indem angeordnet wird, der Schriftsatz sei entlang der Merkmale einer bestimmten Vorschrift aufzubauen.

Drei Punkte sind an allen bereits bestehenden Strukturierungsmöglichkeiten bemerkenswert:

*Gegenstand der Strukturierung:* Erstens liegt im deutschen Recht ein klarer Schwerpunkt der Diskussionen auf einer Strukturierung des Tatsachenvortrags. Das liegt schon daran, dass die Parteien zu Rechtsvortrag nicht verpflichtet sind. Die *lex lata* reicht nicht aus, wenn mehr strukturiert werden soll als der Parteivortrag (z.B. Rechtsvortrag).

*Verantwortlichkeit für die Strukturierung:* Zweitens sind das Gericht bzw. der Verordnungsgeber für die Nutzung der genannten Strukturierungsinstrumente alleine zuständig. Das derzeitige System beruht ausschließlich auf Anordnungen im Einzelfall. Problematisch ist, dass sich das Gericht, auf Basis der Akte, häufig erst einen Eindruck von der Notwendigkeit einer Strukturierung verschaffen muss. Für eine Einzelfallanordnung ist es dann aber oft zu spät, haben die Parteien doch schon umfassend vorgetragen. Generell angeordnete, allgemeingültige Strukturen kann daher nur der Gesetzgeber schaffen.

*Vorgehen bei der Strukturierung:* Drittens erwähnt die ZPO in § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO<sup>13</sup> mit der Abschichtung und der Strukturierung zwei zentrale Ordnungsinstrumente. Angesichts der unklaren Formulierung bleibt aber offen, ob die Vorschrift neben der wohl gemeinten Strukturierung des Parteivortrags auch eine Strukturierung des Verfahrens dergestalt zulässt, dass das Gericht zunächst einen Komplex abarbeitet und sich dann einem anderen Komplex zuwendet. Immerhin spricht der Wortlaut des § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO ausdrücklich von einer „Strukturierung des Verfahrens“. Auch hat das Gericht keinerlei Sanktionsmöglichkeit bei

<sup>12</sup> *Kornes*, Rethinking Law 3/2023, 15, 20.

<sup>13</sup> S. dazu umfassend *Gaier*, NJW 2020, 177; *Zwickel*, MDR 2021, 716.

Missachtung einer Strukturierungsanordnung. Die neue Vorschrift des § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO ist folglich ein relativ stumpfes Schwert.<sup>14</sup> Sie hat aber immerhin den Vorteil, dass sie ein gewisses Bewusstsein für Abschichtung und Strukturierung schaffen kann.

### 3 Strukturierung des Parteivortrags im Rechtsvergleich

In anderen Rechtsordnungen wird der Parteivortrag schon heute, d.h. im analogen Raum, viel umfassender als bei uns in Deutschland strukturiert. Schon um Alternativen zu den dargestellten Strukturierungsmöglichkeiten kennen zu lernen, lohnt sich ein rechtsvergleichender Seitenblick.

#### 3.1 Gegenstand der Strukturierung: Beschränkung auf Tatsachenvortrag?

Wenn wir in Deutschland über die Strukturierung des Parteivortrags diskutieren, geht es hauptsächlich um eine *Strukturierung des Tatsachenvortrags*. Die Idee eines elektronischen Basisdokuments geht davon aus, dass nur der Tatsachenvortrag chronologisch strukturiert werden soll.

Was aber ist mit dem *Rechtsvortrag*? Dieser ist in anderen, ausländischen Rechtsordnungen oft Gegenstand der Strukturierungsbemühungen. So besteht in Frankreich, Spanien, Lettland und Portugal grundsätzlich eine Pflicht zum Rechtsvortrag.<sup>15</sup> Gerade die rechtliche Argumentation, die in vielen Schriftsätzen Standard ist, erfolgt meist in äußerst strukturierter Form. Wenn das elektronische Basisdokument in der bislang vorgesehenen Form eingeführt wird, wird das große Potenzial, auch Rechtsausführungen zu strukturieren, verschenkt. Unter Umständen führt dies dann dazu, dass das Gericht auf Grundlage eines perfekt strukturierten Tatsachenvortrags arbeiten kann, sich aber die Rechtsausführungen mühsam zusammensuchen muss.

Besonders wertvoll ist auch die sog. *Strukturierung des Verfahrens*.<sup>16</sup> Dadurch bekäme das gesamte Verfahren eine digitale Struktur. Ein strukturiertes Verfahren könnte so gebaut werden, dass es automatisch zur Gewinnung strukturierter Daten führt. Ein Basisdokument könnte sich dann schrittweise automatisch füllen, wenn etwa vorab Leitfäden zur digitalen Strukturierung für eine bestimmte Materie erarbeitet worden sind. Erforderlich ist dann aber nicht nur eine Strukturierung auf Parteiseite, sondern v. a. auch eine Änderung der gerichtlichen Arbeitsabläufe. Die Akten müssten auf Gerichtsseite sehr frühzeitig bearbeitet werden und es müsste ein Erörterungstermin mit den Parteien vorgesehen werden.<sup>17</sup> Derartige

---

<sup>14</sup> *Schultzky*, MDR 2020, 1, 3.

<sup>15</sup> Angaben aus dem Europäischen Justizportal, <https://e-justice.europa.eu> <Stand: 5.10.2023>.

<sup>16</sup> *Bert*, AnwBl 2023, 94.

<sup>17</sup> *Greger*, NJW 2014, 2554.

Verfahrensstrukturen findet sich vor allem in den Small Claims-Verfahren des anglo-amerikanischen Rechtskreises.<sup>18</sup>

Im Zuge der Digitalisierung der Ziviljustiz sollen künftig viel mehr Urteile veröffentlicht werden als es momentan der Fall ist. Aus Frankreich, wo eine vollständige Veröffentlichung aller Gerichtsentscheidungen beschlossene Sache ist und teilweise schon umgesetzt wurde,<sup>19</sup> kommt die Idee, dass es für eine Auswertung dieser Entscheidungen wünschenswert wäre, wenn diese ebenso strukturiert wären wie die Schriftsätze der Parteien.<sup>20</sup>

Das Thema „Strukturierung im Zivilprozess“ könnte also durchaus weitergedacht werden als nur in Bezug auf eine Strukturierung des Parteivortrags.

### 3.2 Strukturierungskriterien: Pflicht zum Rechtsvortrag?

Wer etwas strukturieren will, braucht dafür bestimmte Ordnungsmerkmale, d.h. Strukturierungskriterien.

Welche Kriterien werden nun in rechtsvergleichender Betrachtung für die Strukturierung des Parteivorbringens verwendet?

Unterscheiden lassen sich *formale Kriterien* von *inhaltlichen Kriterien*. Moderne Rechtsregeln zur Strukturierung des Parteivortrags kombinieren oft inhaltliche Anforderungen mit formalen Anforderungen. So verlangt der französische Art. 768 Code de procédure civile (CPC)<sup>21</sup> inhaltlich zunächst eine Gliederung nach Behauptungen, eine tatsächliche und rechtliche Begründung sowie die Benennung der Beweismittel zu jeder Behauptung. Ergänzt werden die inhaltlichen Anforderungen um formale Anforderungen: Es ist eine Übersicht über die Beweismittel in Form einer zusätzlichen Beweismittelliste einzureichen. Formal sind Tatsachen- und Rechtsausführungen zu trennen und neuer Vortrag ist vom alten abzusetzen. Die Parteien müssen zudem einen zusammenfassenden Schriftsatz erstellen, der die alleinige Grundlage für das Urteil bildet.

Im Rahmen einer rechtsvergleichenden Recherche finden sich weitere Beispiele für Formanforderungen an die Parteischriftsätze:

<sup>18</sup> S. dazu ausführlich *Vogel*, *RabelsZ* 84 (2020), 62; *Zwickel*, *KD* 2021, 169.

<sup>19</sup> S. dazu ausführlich *Zwickel*, *RohR* 2021, 132.

<sup>20</sup> Ministère de la justice (Hrsg.), *Rapport du Comité des États généraux de la justice* (octobre 2021–avril 2022), S. 180, Fn. 317.

<sup>21</sup> Art. 787 CPC lautet: „*Les conclusions doivent formuler expressément les prétentions des parties ainsi que les moyens en fait et en droit sur lesquels chacune de ces prétentions est fondée avec indication pour chaque prétention des pièces invoquées et de leur numérotation. Un bordereau énumérant les pièces justifiant ces prétentions est annexé aux conclusions.*

*Les conclusions comprennent distinctement un exposé des faits et de la procédure, une discussion des prétentions et des moyens ainsi qu'un dispositif récapitulant les prétentions. Les moyens qui n'auraient pas été formulés dans les conclusions précédentes doivent être présentés de manière formellement distincte. Le tribunal ne statue que sur les prétentions énoncées au dispositif et n'examine les moyens au soutien de ces prétentions que s'ils sont invoqués dans la discussion. Les parties doivent reprendre dans leurs dernières conclusions les prétentions et moyens présentés ou invoqués dans leurs conclusions antérieures. A défaut, elles sont réputées les avoir abandonnés et le tribunal ne statue que sur les dernières conclusions déposées.*“

- Häufig sind rechtsvergleichend Beschränkungen der Schriftsätze. So gehen z. B. die *practice directions* (PD) zu den englischen *Civil Procedure Rules* zum Teil davon aus, dass die Klagebegründung maximal 25 Seiten lang sein darf.<sup>22</sup> Ähnliche Umfangsbeschränkungen gibt es in Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und Israel.<sup>23</sup> In Frankreich hat das Justizministerium 2021 vorgeschlagen, eine Zusammenfassung von nicht mehr als 1.000 Wörtern vorzusehen.<sup>24</sup> Im Rahmen der sog. *Etats Généraux de la Justice*, einer breit angelegten Diskussion zur Zukunft der Justiz, ist nun aber die Einsicht gereift, keine weiteren Beschränkungen für Schriftsätze einzuführen.<sup>25</sup>
- Ein Zusatzinhalt der Klageantwort findet sich auch in der gesamtschweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 222). Dort ist vorgeschrieben, dass die beklagte Partei darzulegen hat, welche Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei im Einzelnen anerkannt oder bestritten werden. Der Beklagte muss also in seiner Antwort auf die klägerischen Tatsachenbehauptungen reagieren.

Was sollen all diese Beispiele, angesichts ihrer Einbindung in jeweils unterschiedliche Zivilprozesssysteme, zeigen? Aus einem rechtsvergleichenden Blickwinkel sind formale gesetzgeberische Anordnungen zum Aufbau der Schriftsätze durchaus gängig. Eine Kollision mit der Freiheit der anwaltlichen Tätigkeit scheint man darin nicht zu erkennen.

Vielversprechender als eine bloß formale Ordnung oder Anordnung des Parteivortrags ist aber ohnehin die Sortierung nach inhaltlichen Kriterien.

- Zwischen formalem und inhaltlichem Kriterium ist dasjenige der *Chronologie der Tatsachen* anzusiedeln, das die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ vorschlägt.<sup>26</sup> Es orientiert sich zwar an bestimmten Inhalten, hat aber den Nachteil, dass es auf Rechtsausführungen nicht anwendbar ist. Im französischen Recht wird es (ohne im Gesetz ausdrücklich erwähnt zu sein) zur Ordnung des Tatsachenvortrags verwendet.
- Ausländische Rechtsordnungen gehen aber darüber hinaus und nutzen Kriterien, die auch eine rechtliche Ordnung ermöglichen. Die seit der Woolf-Reform von 1998 existenten *pre-action protocols* bieten im englischen Recht Aufbauregeln, die sich an den juristischen Prüfungsschemata für bestimmte

---

<sup>22</sup> Practice Direction (PD) 16, Statements of case, Nr. 1.4: „*If exceptionally a statement of case exceeds 25 pages (excluding schedules) an appropriate short summary must also be filed and served.*“

<sup>23</sup> Deutscher Richterbund (Hrsg.), Stellungnahme „Vorschläge zur besseren Bewältigung von Massenverfahren durch die Justiz“, S. 27.

<sup>24</sup> Ministère de la Justice (Hrsg.), Direction des affaires civiles et du sceau, „Structuration des écritures des avocats et dossier unique de pièces : propositions, 27 août 2021, [https://www.village-justice.com/articles/IMG/pdf\\_dacs\\_structuration\\_des\\_ecritures\\_des\\_avocats.pdf](https://www.village-justice.com/articles/IMG/pdf_dacs_structuration_des_ecritures_des_avocats.pdf) <Stand: 5.10.2023>.

<sup>25</sup> Ministère de la justice (Hrsg.), Rapport du Comité des États généraux de la justice (octobre 2021–avril 2022), S. 180.

<sup>26</sup> Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ (Hrsg.), Diskussionspapier, S. 31 ff.

*Rechts-/Anspruchsgrundlagen* orientieren. Gängig ist zudem auch die Verwendung des Kriteriums der *Behauptungen*. Art. 221 der gesamtschweizerischen ZPO bezieht sich nur auf Tatsachenbehauptungen, die in der Klage zu listen sind. Das französische Recht verlangt eine rechtliche und tatsächliche Begründung, d.h. die Ordnung nach Rechts- und Tatsachenbehauptungen.<sup>27</sup> Will man mit Strukturierungsvorgaben auch rechtliche Argumentationsmuster erfassen, ist das Vorhandensein von Rechtsvortrag im Anwaltsprozess zwingend zu stellen.<sup>28</sup>

Es spricht aus rechtsvergleichender Sicht viel dafür, sowohl formale als auch inhaltliche Vorgaben an den Parteivortrag zu machen.

Ausschließlich formale Vorgaben dürften uns dem Ziel einer digitalen Inhaltserschließung von Schriftsätzen nur marginal näherbringen. Sie sind aber dort taugliches Mittel, wo es um strikt formal abbildbare Informationen ohne Wertungen geht. Dies gilt beispielsweise für den Grundaufbau eines Schriftsatzes, wie er sich bereits heute aus den gängigen Formularsammlungen ergibt. Der den Schriftsatz auswertende Rechner weiß dann immerhin, an welcher Stelle ungefähr eine bestimmte Information zu erwarten ist.

Zur inhaltlichen Strukturierung wird von den Parteien in ausländischen Prozessrechten häufiger das Kriterium der Behauptungen verwendet. Im deutschen Recht kennen wir diesen Begriff von den Tatsachenbehauptungen. Rechtsausführungen werden in der Literatur teilweise auch als Rechtsbehauptungen bezeichnet,<sup>29</sup> so dass das Strukturierungskriterium der Behauptungen die erforderliche Anschlussfähigkeit an den deutschen Zivilprozess aufweist.

### 3.3 Strukturierungsverfahren: Gericht oder Parteien als Akteure?

In welchem Verfahren lässt sich nun eine formale und/oder inhaltliche Strukturierung des Parteivortrags umsetzen?

Hinsichtlich der Strukturierungsverfahren lassen sich, was gleich anhand von Beispielen näher zu belegen ist, zwei Fallgruppen unterscheiden: Die gerichtsseitige Vorstrukturierung des Vortrags und die Strukturierung des Vortrags durch die Parteien selbst.

#### 3.3.1 Gerichtsseitige Vorstrukturierung

In der deutschen Diskussion wird seit langem vorgeschlagen, Formulare für typische und zahlreich vorkommende Klagesituationen zu verwenden.<sup>30</sup> Diese Forderung lässt sich rechtsvergleichend erhärten. Besonders im Bereich geringfügiger

---

<sup>27</sup> Zwickel, MDR 2016, 988.

<sup>28</sup> So bereits Zwickel, in: Buschmann/Gläß/Gonska/Philipp/Zimmermann (Hrsg.), Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht, 2018, S. 179, 203.

<sup>29</sup> MüKo ZPO/Becker-Eberhard, 6. Aufl. 2020, § 253, Rn. 39 f.

<sup>30</sup> Köbler, DRiZ 2018, 88; Köbler, ZRP 2023, 133.

Rechtsstreitigkeiten sind Formulare nämlich in ausländischen Rechtsordnungen äußerst weit verbreitet. Als gerichtsseitige Vorstrukturierung können diese deshalb bezeichnet werden, weil bei Formularen die Last der Formularverwendung auf den Ersteller des Formulars verlagert wird.<sup>31</sup> Es sind nicht die Parteien, die ihre Schriftsätze auf bestimmte Weise aufbauen müssen. Vielmehr ist es derjenige, der das Formular einsetzt, der es so gestalten muss, dass die von ihm gewünschten Fälle vom Formular auch erfasst werden.

In vielen Ländern der Europäischen Union lässt sich, wie die folgende Übersicht deutlich zeigt, ein Zivilprozess auch per Formular einleiten. Das gilt ganz besonders für sog. small claims-Verfahren, für die viele EU-Mitgliedsstaaten auf eine formelmäßige Verfahrenseinleitung setzen.

Land	Formular	Art der Struktur	Rechtliche Begründung
Frankreich	Nein	Strukturvorgaben für Freitexte Liste der Beweismittel	Ja
Deutschland	Ja, zwingend (Mahnverfahren)	Rahmendaten	Nein
Irland	Ja, small claims bis 2.000 €	Rahmendaten	Nein
Spanien	Ja, small claims bis 2.000 €	Rahmendaten und Verfahrensweisen	Ja ab 2.000 €
Zypern	Ja, allgemein	Struktur für Klagebegründung (Formblatt)	?
Lettland	Ja, small claims	Forderungen sind anzugeben Liste der Beweismittel Dokumente Rahmendaten	Ja
Estland	Nein	Nein	Nein
Litauen	Nein	?	?
Ungarn	Ja, zwingend zu verwenden, wenn kein Anwalt beteiligt ist	Rahmendaten	Nein
Malta	Ja	Ansprüche/Forderungen sind zu nummerieren.	?
Österreich	Ja, zwingend (Mahnklage)	Rahmendaten	Nein
Portugal	Nein		Ja
Slowakei	Nein, optional		Nein
Schweden	Nein, optional		Nein

Abbildung 4: Wie wird in den EU-Mitgliedsstaaten im Zivilprozess strukturiert?

### 3.3.2 Strukturierung durch die Parteien

Neben oder zusätzlich zur Formularverwendung kann man auch die Parteien verpflichten, ihre Freitexte auf bestimmte Weise aufzubauen.

Während im englischen Zivilprozessrecht zwar präzise Aufbauregeln für bestimmte Streitgegenstände gelten, geht das französische Zivilprozessrecht noch einen Schritt weiter indem es die Parteien zur Nachzeichnung eines Subsumtionsvorganges zwingt. Bereits seit 1999 verpflichtet der französische Art. 768 CPC die Parteien im Anwaltsprozess dazu, eine bestimmte Strukturierung von Schriftsätzen vorzunehmen. Zunächst ist ein bestimmter, strukturierter Aufbau zwingend vorgeschrieben.

<sup>31</sup> Gantner, Theorie der juristischen Formulare, 2010, S. 4.

Die Vorgabe beinhaltet:

- Die Trennung in Tatsachen- und Rechtsfragen (*prétentions et moyens*),
- eine Auseinandersetzung mit den tatsächlichen und rechtlichen Argumenten und
- eine Kurzzusammenfassung.

Die conclusions müssen nachvollziehbar sein. Der Anwalt hat im Rahmen dieser Vorgaben die Erörterung eines Subsumtionsvorgangs im Schriftsatz vorzunehmen.

Weiterhin müssen die conclusions zusammenfassend (*récapitulatives*) sein. Es zählt ausschließlich der Inhalt des letzten Schriftsatzes, der die tatsächlichen und rechtlichen Aspekte des Rechtsstreits noch einmal zusammenfasst.

Teilweise verfeinern die Anwaltskammern mit den Gerichten die Strukturvorgaben noch und geben Leitfäden zur Strukturierung des Parteivorbringens heraus.<sup>32</sup> Diesen kooperativen Ansatz zur Erarbeitung von Strukturleitfäden will der französische Justizminister auch durch gesetzgeberische Intervention weiter forcieren.<sup>33</sup>

Die US-amerikanischen Federal Civil Procedure Rules zeigen, dass es auch auf analogem Wege gelingen kann, eine Wechselbezüglichkeit des Vortrags zu erzeugen. Nach Rule 10<sup>34</sup> ist für die Pleadings ein Nummerierungssystem vorgeschrieben, so dass späterer Vortrag an der passenden Stelle eingefügt werden kann.

Welches Zwischenfazit lässt sich zum Strukturierungsverfahren ziehen?

- Formulare sind aus rechtsvergleichender Sicht „das Standard-Strukturierungsverfahren“ für Parteivortrag.
- Formulare lassen sich aber nicht für alle Fälle mit ausreichender Präzision vorab erstellen.
- Eine parteiseitige Strukturierung wird in anderen Rechtsordnungen meist durch entsprechende Formulare oder Grobstrukturen eingeehgt.

<sup>32</sup> Vgl. nur die von allen Interessenvertretungen der Anwaltschaft und Gerichtspräsidien im Januar 2023 an der Cour de Cassation unterzeichnete Charta zum Aufbau von Schriftsätzen, die landesweite Bedeutung als soft law hat: Charte de présentation des écritures, <https://www.courdecassation.fr/toutes-les-actualites/2023/01/30/la-charte-de-presentacion-des-ecritures-signee-la-cour-de-stand-5.10.2023>; zum Sinngehalt dieser Charta *Mulon/Rein-Lescastéreyres/Barbe*, Gaz. Pal. 24/2023, 32.

<sup>33</sup> Discours d'Éric Dupond-Moretti, garde des Sceaux, ministre de la Justice, Présentation à la presse du Plan d'action issu des États généraux de la Justice, Hôtel de Bourvallais - Jeudi 5 janvier 2023; Ministère de la justice (Hrsg.), Rapport du Comité des États généraux de la justice (octobre 2021–avril 2022), S. 180.

<sup>34</sup> Ziffer (b) der Rule 10 lautet: „*PARAGRAPHS; SEPARATE STATEMENTS.*

*A party must state its claims or defenses in numbered paragraphs, each limited as far as practicable to a single set of circumstances. A later pleading may refer by number to a paragraph in an earlier pleading. If doing so would promote clarity, each claim founded on a separate transaction or occurrence—and each defense other than a denial—must be stated in a separate count or defense.*

## 4 Digitale Strukturierung

Alle bisherigen Ausführungen betrafen die analoge Strukturierung des Parteivorbringens. Digitale Tools brauchen wir für all diese Ansätze nicht. Wo könnten nun Mehrwerte und Besonderheiten des Einsatzes digitaler Technik liegen?

### 4.1 Mehrwerte einer digitalen Strukturierung des Parteivortrags

Für die Beantwortung dieser Frage ist ein Blick auf die möglichen Ziele einer Strukturierung des Parteivorbringens erforderlich.

#### 4.1.1 *Von der Strukturierung durch Verwendung digitaler Tools...*

Die Diskussionen der eingangs erwähnten Grundsatzdebatte zur Strukturierung des Parteivorbringens im deutschen Zivilprozess sind allesamt stark vom Argument der Arbeitserleichterung für das Gericht geprägt. Die Ziele „Erleichterung der Arbeit für die Gerichte“, „Erarbeitung des Urteilstatbestands“ wie für das elektronische Basisdokument vorgesehen und „Beschleunigung der Verfahren“ sind möglicherweise mit digitalen Tools leichter, aber generell auch auf analogem Weg erreichbar.

Moderne Digitaltechnik bietet, wie die Stichwörter „Messenger-Dienste“, „Zoom“ und neuerdings auch „ChatGPT“ zeigen, zusätzliche Möglichkeiten der Kommunikation. Diese erlauben es, die Strukturierung statt durch entsprechende Vorgaben, mittels digitaler Tools vorzunehmen. Das ist auch für das elektronische Basisdokument vorgesehen, wenn der Parteivortrag in einem sog. Baukastensystem<sup>35</sup> geordnet werden soll. In all diesen Fällen setzen wir, wie auch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs darauf, bisher analoge Ansätze in den digitalen Raum zu übertragen. Statt einer analogen Strukturierung des Freitextschriftsatzes erfolgt die Strukturierung durch Verwendung digitaler Tools.

#### 4.1.2 *...über digitale Kooperation zur Erleichterung der einvernehmlichen Streitbeilegung...*

Es sollte aber überlegt werden, welche über eine solche Arbeitserleichterung bei den Gerichten hinausgehenden Mehrwerte mit einer digitalen Strukturierung erreicht werden könnten. Mit anderen Worten: Es sollte nochmals eingehend über das Ziel einer Schriftsatzstrukturierung nachgedacht werden. Moderne Digitaltechnik bietet neue Möglichkeiten der digitalen Kollaboration. Von Büro-Clouddiensten wie „GoogleDocs“ kennen wir, dass mehrere Personen gleichzeitig an einem einzigen Dokument arbeiten können. Eine solche gemeinsame Strukturierung durch die Parteien könnte eine Erleichterung der einvernehmlichen Streitbeilegung zur Folge haben.

---

<sup>35</sup> S. bereits *Effer-Ube*, GVRZ 2018, 6, 18.

Verständigen sich die Parteien in einem digitalen Raum bereits weitgehend über streitige und unstreitige Tatsachen- und Rechtsfragen, fallen eine spätere Verständigung und ggf. auch ein Prozessvergleich deutlich leichter. Voraussetzung hierfür ist freilich der Einsatz des Strukturierungsinstruments in einer sehr frühen Phase des zivilgerichtlichen Verfahrens.<sup>36</sup>

#### 4.1.3 ...zur Gewinnung strukturierter Daten

Soweit strukturierte Daten<sup>37</sup> vorliegen, ist Digitaltechnik auch in der Lage, einfache juristische Sachverhalte zu prüfen oder sogar eine Vorfilterung vorzunehmen.

Perspektivisch könnte der Rechner also Texte automatisiert analysieren, Pfadlogiken nachvollziehen oder sogar Entscheidungsprognosen bzw. automatisierte Schlüssigkeitsprüfungen vornehmen. Schließlich gibt es schon heute Anwaltssoftware, die in Schriftsätzen Markierungen anbringen kann oder aus Daten einen Zeitstrahl anfertigt.

Voraussetzung derartiger Entscheidungsassistenzsysteme wären aber strukturierte Daten. Müssten wir, wenn wir schon über eine digitale Strukturierung des Parteivortrags nachdenken, diese nicht so ausrichten, dass nicht nur dem menschlichen Richter die Sachverhaltserfassung erleichtert wird, sondern maschinenlesbare strukturierte digitale Daten gewonnen werden können? Das elektronische Basisdokument ermöglicht die Gewinnung solcher strukturierter Daten derzeit noch nicht.

## 4.2 Digitale Strukturierung als Basis eines datenorientierten Zivilprozesses

### 4.2.1 Besondere Herausforderungen

Will man strukturierte Daten aus Schriftsätzen gewinnen, mit denen der Rechner etwas anfangen kann, stehen wir vor zentralen Herausforderungen, die zu den generellen, oben angesprochenen Herausforderungen einer Strukturierung von Schriftsätzen hinzutreten.

Natürlich-sprachlicher Text muss in Computersprache *übersetzt* werden. Wenn wir wirklich wollen, dass ein Rechner auch nur Teile von Schriftsätzen „verstehen“ kann, müssen wir, grob ausgedrückt, dem Rechner sagen, an welcher Stelle welche Information stets zu erwarten ist.

Ein *System der digitalen Abbildung von Schriftsätzen*, das dem Rechner das Auffinden dieser Information ermöglichen würde, existiert bislang nicht. Das bisherige System des Schriftsatsaufbaus müsste also, mit der Stoßrichtung der Gewinnung digitaler Daten, völlig neu gedacht werden.<sup>38</sup>

---

<sup>36</sup> Herberger, ZKM 2022, 104.

<sup>37</sup> Zum Begriff s. Kohlhasse, in Adrian/Kohlhasse/Evert/Zwickel (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, S. 155.

<sup>38</sup> Zu dieser „Denkweise“ s. Hofmann, in Adrian/Kohlhasse/Evert/Zwickel (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, S. 39, 44; Greger, in Adrian/Kohlhasse/Evert/Zwickel (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, S. 141.

#### 4.2.2 Gestaltungselemente einer digitalen Strukturierung im datengetriebenen Zivilprozess

Auf Basis einer (auch rechtsvergleichenden) Umschau sind mehrere Spielarten der digitalen Strukturierung aufzufinden, die die Basis einer solchen digitalen Neuordnung des datenorientierten Zivilprozesses bilden könnten:



Abbildung 5: Welche digitalen Strukturierungsmöglichkeiten gibt es?

1. Der momentane Standardmodus für die Gewinnung strukturierter Daten ist das *Formular*. Mit formularmäßigen Eingaben kann ein Rechner unmittelbar etwas anfangen. Das Formular liefert per se strukturierte Daten. Bei interaktiver Gestaltung lassen sich Nutzer/-innen leicht durch ein solches Formular führen. Es ist daher auch nicht erstaunlich, dass im Rahmen der Digitalisierung des Zivilprozesses Formulare wieder in den Blickpunkten rücken. An Formularen hat sich auch die Arbeitsgruppe Tech4Germany unlängst im Hinblick auf die Vorstrukturierung für die Klageeinreichung im Zivilprozess versucht.<sup>39</sup> Formulare haben aber den Nachteil, dass sie relativ stark vom derzeitigen Zivilprozess abweichen, sind Nutzer/-innen doch gezwungen, genau die vorgegebenen Felder zu befüllen. Zudem scheidet eine breitflächige Ausrollung eines formularbasierten Konzepts daran, dass Formulare für rechtliche Argumentationen oft zu starr sind.

2. Die Parteien könnten daher gezwungen werden, ihre Schriftsätze so aufzubauen, dass Rechner damit etwas anfangen können. Schwarz hat schon 1993 ein Nummerierungssystem entwickelt, das der Wechselbezüglichkeit der Schriftsätze Rechnung trägt.<sup>40</sup> Im Klägerschriftsatz taucht das Vorbringen unter der Nr. 10 auf. Der Beklagte ergänzt in der Klageerwidernung den Vortrag mit einer Nummer 15, die zwischen die klägerischen Ziffern 10 und 20 einzufügen ist. Der Vortrag des Beklagten wird nach diesem Ansatz, durch die Nummerierung, dem Klägervortrag

<sup>39</sup> <https://tech4germany.github.io/2021/Digitale%20Klagewege> <Stand: 5.10.2023>.

<sup>40</sup> Schwarz, Strukturierter Parteivortrag und elektronische Akte, 1993, S. 151.

zugeordnet. Hier ist auch das elektronische Basisdokument einzuordnen, das zwar eine Wechselbezüglichkeit des Vortrags durch seine Darstellung in drei Spalten (Klägervortrag, Beklagtenvortrag, Hinweise des Gerichts) herstellt, dem aber ein darüber hinausgehendes, kollaboratives Element fehlt.<sup>41</sup>

Beide Ansätze bringen nicht zwingend strukturierte Daten hervor. Auch ist fraglich, ob sie die einvernehmliche Streitbeilegung fördern.

3. Den Extremfall einer kollaborativen Strukturierung würde ein sog. One-Text-Approach<sup>42</sup> bilden, in dem die Parteien gar nicht mehr an mehreren Texten arbeiten würden, sondern an einem einzigen Text schreiben könnten. Die zwingend zu führende Diskussion bietet gute Chancen auf einvernehmliche Streitbeilegung, da die Parteien gezwungen sind, in einen intensiven Austausch einzutreten. Daran, dass diese gemeinsame Dokumentenerstellung in einem spannungsgeladenen Prozessrechtsverhältnis gelingen kann, bestehen aber zumindest leise Zweifel. Auch können auch auf diesem Wege ebenfalls keine strukturierten Daten im Sinne der Informatik gewonnen werden.

#### 4.2.3 Grundsätze einer digitalen Strukturierung im datenorientierten Zivilprozess

Am ehesten lassen sich strukturierte Daten wohl mit v.a. im anglo-amerikanischen Ausland gängigen Kombinationsmodellen gewinnen, die das Verfahren und den Parteivortrag gleichermaßen strukturieren.<sup>43</sup> Auch das Ziel einer Förderung der einvernehmlichen Streitbeilegung lässt sich durch eine solche *Kombination* erreichen. Drei Elemente prägen diese Modelle:

*Die digitale Strukturierung des Verfahrens, das schrittweise zur Erarbeitung strukturierter digitaler Daten führt.* Besonders deutlich beobachten lässt sich das am Beispiel des Civil Resolution Tribunal der kanadischen Provinz British Columbia, wo das digitale Verfahren in vier Abschnitte (Apply or respond, Negotiation, Facilitation, CRT decision)<sup>44</sup> zerlegt ist.

*Die Kombination der gerichtlichen Vorstrukturierung (Formular) mit der der parteiseitigen Feinstrukturierung (Aufbauvorgaben für Freitexte) mit Bezug des Beklagtenvortrags auf den Klägervortrag.* Die Anteile an Formularelementen und Strukturierung von Freitexten richten sich flexibel nach dem Einsatzgebiet. Soll ein Parteiprozess modelliert werden, ist eine stärkere Nutzerführung durch Formulare erforderlich. Geht es hingegen um den Anwaltsprozess, wird man insbesondere auf die Strukturierung von Freitexten setzen müssen.

*Die Vorschaltung von digitalen Tools zur einvernehmlichen Streitbeilegung (z. B. ODR-Tools), die zugleich in Massenverfahren einen bedeutenden Filtereffekt haben.*

<sup>41</sup> Greger, in Adrian/Kohlhase/Evert/Zwickel (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, S. 141, 144.

<sup>42</sup> Haft, in: FS Simotta, S. 197, 202.

<sup>43</sup> Für eine Strukturierung des Verfahrens auch Bert, AnwBl 2023, 94.

<sup>44</sup> S. dazu im Einzelnen Vöfß, RabelsZ 84 (2020), 62; Zwickel, KD 2021, 169.

### 4.3 Skizze eines datenorientierten, deutschen Zivilprozesses

Ein digitales Neudenken des Zivilprozesses mitsamt seiner Ausrichtung auf die Gewinnung von im Sinne der Informatik strukturierten Daten erfordert keinen Bruch mit anerkannten Grundsätzen des Zivilprozesses, es lässt sich vielmehr nahtlos in den Zivilprozess einpassen.

#### 4.3.1 Strukturierung des Verfahrens: Vorgeschaltete Phase der Information und der Konfliktklärung

In einem vorgeschalteten, optional nutzbaren Verfahren der Sachverhaltserarbeitung durch die Parteien selbst könnte der Prozessstoff in tatsächlicher Hinsicht schon so aufbereitet werden, dass streitige und unstreitige Punkte klar erkennbar sind. Eine solche Vorstufe hätte den Vorteil, dass einer frühen einvernehmlichen Streitbeilegung dadurch der Boden bereitet werden könnte.<sup>45</sup> Für eine solche Vorstufe der gerichtlich begleiteten Konfliktklärung könnte im *Anwaltsprozess* das in Erprobung befindliche elektronische Basisdokument gewinnbringend eingesetzt werden, dies insbesondere auch als Basis für die einvernehmliche Beilegung des Rechtsstreits.

Im *Parteiprozess* hingegen besteht für die Parteien ein Bedürfnis an rechtlicher Information. Naturalparteien könnten intelligente digitale Formulare angeboten werden, die die Parteien bei der Beibringung des Tatsachenstoffs leiten.<sup>46</sup>

Am Ende einer solchen „gerichtlich moderierten Diskussion“ der Parteien würde sowohl im Partei- als auch im Anwaltsprozess ein Erörterungs- bzw. Strukturierungstermin<sup>47</sup> per Videokonferenz mit dem erkennenden Gericht stehen, in dem das weitere verfahrensmäßige Vorgehen einvernehmlich festgeschrieben werden könnte.

#### 4.3.2 Strukturierung des Parteivorbringens: Kombination von gerichtsseitiger und parteiseitiger Strukturierung

Gelingt im Erörterungstermin keine abschließende Bearbeitung der Rechtsache, ist darauf zu achten, dass dem Gericht der Prozessstoff in im Sinne der Informatik strukturierter Form unterbreitet wird. Die eher informelle Kommunikation ändert sich nun, für den eigentlichen Zivilprozess herkömmlicher Prägung, in Richtung einer präziseren, rechtstechnischeren Ausdrucksweise.<sup>48</sup> Im *Parteiprozess*, wo dies auf Grenzen stößt, könnte eine bloße Bestätigung der Formulareingaben erfolgen. Für den *Anwaltsprozess*, in dem Freitextschriftsätze weiterhin ihren Platz behalten

---

<sup>45</sup> Zu diesem Aspekt s. *Herberger*, ZKM 2022, 104.

<sup>46</sup> Zur genauen Ausgestaltung eines solchen beschleunigten Online-Verfahrens für Naturalparteien s. *Zwickel*, KD 2021, 169 ff.

<sup>47</sup> *Köhler*, ZRP 2023, 133, 134; *Greger*, NJW 2014, 2554.

<sup>48</sup> Zur Präzision im Rahmen der Kommunikation per Schriftsatz s. *Lakssimi/Lataste/Guénier Lefèvre*, Gaz. Pal. 26/2023, 56.

müssen, könnte eine Kombination gerichtsseitiger, grober Vorstrukturierung und parteiseitiger Feinstrukturierung angedacht werden. Über sog. XML-Datensätze auf Basis einer Rechtsverordnung nach § 130c ZPO<sup>49</sup> könnte den Parteien eine grobe Aufbauvorgabe im Stil einer Formularsammlung gemacht werden, die prozessuale Rahmendaten (Bezeichnung und Anschriften der Parteien und der Prozessbevollmächtigten, usw.) ebenso wie eine Trennung von Tatsachen- und Rechtsausführungen beinhaltet. Ein geeignetes Strukturierungskriterium (z.B. Gliederung nach Tatsachen- und Rechtsbehauptungen)<sup>50</sup> gibt sodann die weitere Untergliederung bei der Befüllung dieser vorab gesetzten Blöcke<sup>51</sup> vor. Die Beklagtenpartei könnte dann an diese durch Formular vorhandene und vom Kläger „verfeinerte“ Gliederung anknüpfen und, sofern gewünscht, direkt zur jeweiligen Behauptung Stellung beziehen. Die so entstandene Feingliederung könnte wiederum die Basis für Tools zur Inhaltserschließung und zur Entscheidungsassistenz, d.h. für eine innergerichtliche Weiterstrukturierung des Prozessstoffs,<sup>52</sup> sein.

#### 4.3.3 Regelungsbedarf

Das soeben skizzierte System einer datenorientierten Strukturierung im deutschen Zivilprozess kommt ohne fundamentale Änderungen des geltenden Rechts aus.

Als Rechtsgrundlage für das optionale Vorschaltverfahren kann, wie auch für formlose Erörterungstermine,<sup>53</sup> § 139 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 273 Abs. 1 ZPO herangezogen werden, sofern die digitalen Vorgaben direkt vom Gericht kommen. Für die Parteien wird eine solche Vorphase aber oftmals nicht mehr interessant sein, wenn sie ihre Klage bereits umfassend begründet haben. Zielführend wäre es daher, die in der Praxis zu oft leerlaufende obligatorische Güteverhandlung des § 278 Abs. 2 ZPO vorzuziehen und in eine gesetzlich angeordnete, vorgeschaltete Phase der Information, Konfliktklärung und einvernehmlichen Streitbeilegung umzuwidmen. Die detaillierte Begründung der Klage und eine ausführliche Klageerwiderung würden erst nach dieser Phase erfolgen. Erst dann hätte das Gericht die Wahl zwischen frühem ersten Termin (§ 275 ZPO) und schriftlichem Vorverfahren (§ 276 ZPO) zu treffen.

Die Klagebegründung sollte dann über Formulare nach einer vom BMJ zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 130c ZPO, ebenso wie die Klageerwiderung, vorstrukturiert werden. Zudem müsste in § 253 Abs. 2 ZPO eine Soll-Vorschrift zur Gliederung nach Tatsachen- und Rechtsbehauptungen geschaffen werden.

---

<sup>49</sup> Dazu instruktiv *Korves*, Rethinking Law 3/2023, 15.

<sup>50</sup> *Zwickel*, MDR 2021, 716; *Zwickel*, in: Buschmann/Gläß/Gonska/Philipp/Zimmermann (Hrsg.), Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht, 2018, S. 179, 202.

<sup>51</sup> Für Details dieser Grobgliederung *Zwickel*, in: Buschmann/Gläß/Gonska/Philipp/Zimmermann (Hrsg.), Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht, 2018, S. 179, 202.

<sup>52</sup> Zur Bedeutung einer solchen gerichtlichen Arbeit in Massenverfahren *Hundertmark/Meller-Hannich*, RdI 2023, 317, 323.

<sup>53</sup> *Greger*, NJW 2014, 2554, 2557.

Soll der datenorientierte Zivilprozess auch zur Strukturierung von Rechtsausführungen führen, wird man darüber hinaus nicht umhinkommen, in § 138 ZPO für den Anwaltsprozess eine Pflicht zu Rechtsausführungen vorzusehen.

Für die Klageerwiderung ist, zusätzlich zu den auch für die Beklagtenpartei gültigen Formularen nach § 130c ZPO zu regeln, dass der Vortrag des Beklagten ebenfalls nach Tatsachen- und Rechtsbehauptungen aufgebaut werden soll (§ 277 ZPO).

## 5 Fazit: Perspektiven

Als Beitrag zur weiteren Debatte lassen sich fünf Thesen formulieren:

- 1.) Das elektronische Basisdokument und v.a. auch sein Praxistest im Reallabor ist ein erster, wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Es bleibt hinter den Möglichkeiten moderner Digitaltechnik zurück und sollte daher behutsam fortentwickelt werden.
- 2.) Wenn IT mit den Schriftsätzen wirklich etwas anfangen soll, werden weitgehende Rechtsregeln in der ZPO erforderlich sein, die eine Strukturierung verpflichtend vorsehen (Pflicht zu Rechtsausführungen in § 138 ZPO; Aufbau nach Behauptungen in § 253 Abs. 2 ZPO; Option des Vortrags in Reaktion auf den Klägervortrag in § 277 ZPO).
- 3.) Für professionelle Rechtsanwender könnte auf § 130c ZPO als Grundlage einer Strukturierung zurückgegriffen werden. Für den Parteiprozess sollten interaktive Webformulare vorgesehen werden.
- 4.) Das Potenzial einer Strukturierung auch des Rechtsvortrags sollte nicht verschenkt werden.
- 5.) Zusätzlichen Mehrwert können Tools zur Förderung der digitalen Kooperation der Parteien und des Gerichts sowie eine Kombination von Verfahrens- und Schriftsatzstrukturierung bieten.

## Literatur

Adrian, Axel/Kohlhase, Michael/Evert, Stephanie/Zwickel, Martin (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, Berlin 2022

Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs, Modernisierung des Zivilprozesses. Diskussionspapier, abrufbar unter: [https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier\\_ag\\_modernisierung.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf) <Stand: 5.10.2023>

- Bert, Peter, Strukturierter Parteivortrag: Was passiert im Reallabor?, Wie Anwaltschaft und Richterschaft das Arbeiten mit einem Basisdokument testen, *AnwBl* 2023, 94–95
- Buschmann, Almuth/Gläß, Anne-Christin/Gonska, Hans-Henning/Philipp, Markus/Zimmermann, Ralph (Hrsg.), Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht, 3. Tagung junger Prozessrechtswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen am 29./30.09.2017 in Leipzig, Berlin 2018
- Deutscher Richterbund (Hrsg.), Stellungnahme „Vorschläge zur besseren Bewältigung von Massenverfahren durch die Justiz“, abrufbar unter: [https://www.drj.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2022/Loesungsvorschlaege\\_AG\\_Massenverfahren.pdf](https://www.drj.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2022/Loesungsvorschlaege_AG_Massenverfahren.pdf) <Stand: 5.10.2023>
- Effer-Uhe, Daniel Oliver, Strukturierter Parteivortrag im elektronischen Zivilprozess, *GVRZ* 2018, 6
- Gaier, Reinhard, Erweiterte Prozessleitung im zivilgerichtlichen Verfahren, Strukturierung und Abschichtung nach § 139 I 3 ZPO, *NJW* 2020, 177–182
- Gantner, Felix, Theorie der juristischen Formulare, Berlin 2010
- Geimer, Reinhold/Schütze, Rolf/Garber, Thomas (Hrsg.), Europäische und internationale Dimension des Rechts, Festschrift für Daphne-Ariane Simotta, Wien 2012
- Geimer, Reinhold/Schütze, Rolf A. (Hrsg.), Recht ohne Grenzen, Festschrift für Athanassios Kaissis zum 65. Geburtstag, München 2012
- Greger, Reinhard, Der Zivilprozess auf dem Weg in die digitale Sackgasse, *NJW* 2019, 3429
- Greger, Reinhard, Erörterungstermin im Zivilprozess – warum nicht?, *NJW* 2014, 2554–2557
- Greger, Reinhard, Das elektronische Basisdokument als Garant eines effizienten, zukunftsfähigen Zivilprozesses, in: Adrian, Axel/Kohlhase, Michael/Evert, Stephanie/Zwickel, Martin (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, Berlin 2022, S. 141–148
- Haft, Fritjof, Mündlich, schriftlich, digital, in: Europäische und internationale Dimension des Rechts, Festschrift für Daphne-Ariane Simotta, Wien 2012, S. 197–204
- Herberger, Marie, Verbesserte Schlichtungschancen durch Strukturierung vor dem Prozess?, *ZKM* 2022, 104–107
- Hofmann, Franz, Gedanken zur digitalen Rechtsdurchsetzung durch Private, in: Adrian, Axel/Kohlhase, Michael/Evert, Stephanie/Zwickel, Martin (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, Berlin 2022, S. 39–46
- Hundertmark, Lukas/Meller-Hannich, Caroline, Digitale Verfahrensstrukturierung in Massenverfahren, *RdI* 2023, 317–325

- Köbler, Ralf, Strukturierter Parteivortrag - das geht doch sowieso nicht, DRiZ 2018, 88–91
- Köbler, Ralf, Verfahrenswahlfreiheit: Differenzierende Reform des Zivilprozesses, ZRP 2023, 133–135
- Kohlhase, Michael, Wann ist ein juristischer Text strukturiert?, Antworten aus der Sicht der Informatik, insbesondere der Künstlichen Intelligenz, in: Adrian, Axel/Kohlhase, Michael/Evert, Stephanie/Zwickel, Martin (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, Berlin 2022, S. 155–172
- Korves, Robert, Der datengetriebene Zivilprozess, Von der digitalen Postkutsche zu Strukturdaten, Rethinking Law 3/2023, 15–21
- Lakssimi, Tarik/Lataste, Stéphane/Guénier Lefèvre, Sophie, Les écritures du procès, Gaz. Pal. 26/2023, 56–60
- Ministère de la justice (Hrsg.), Rapport du Comité des États généraux de la justice (octobre 2021–avril 2022), [https://medias.vie-publique.fr/data\\_storage\\_s3/rapport/pdf/285620.pdf](https://medias.vie-publique.fr/data_storage_s3/rapport/pdf/285620.pdf) <Stand: 5.10.2023>
- Mulon, Elodie/Rein-Lescastéreyres, Isabelle/Barbe, Guillaume, La structuration des écritures : un service à nous rendre, Gaz. Pal. 24/2023, 32–33
- Schultzky, Hendrik, Die „kleine“ ZPO-Reform 2020, Änderungen in ZPO und GVG durch das Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften, MDR 2020, 1–6
- Schwarz, Jürgen Roland, Strukturierter Parteivortrag und elektronische Akte, Tübingen 1993
- Streyll, Elmar, Was ist Struktur aus prozessrechtlicher Sicht?, in: Adrian, Axel/Kohlhase, Michael/Evert, Stephanie/Zwickel, Martin (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, Berlin 2022, S. 133–140
- Stürner, Rolf, Mündlichkeit und Schriftlichkeit im europäischen Zivilprozess,, in: Recht ohne Grenzen, Festschrift für Athanassios Kaissis zum 65. Geburtstag, München 2012, S. 991
- Voß, Wiebke, Gerichtsverbundene Online-Streitbeilegung: ein Zukunftsmodell?, Die online multi-door courthouses des englischen und kanadischen Rechts, RabelsZ 84 (2020), 62–96
- Zöller, Richard (Begr.), Zivilprozessordnung. Kommentar, 31. Aufl., Köln 2016
- Zöller, Richard (Begr.), Zivilprozessordnung. Kommentar, 34. Aufl., Köln 2022
- Zwickel, Martin, Die Strukturierung von Schriftsätzen – Lösungen des französischen und englischen Rechts sowie Ideen zur Umsetzung im deutschen Zivilprozessrecht, MDR 2016, 988

- Zwickel, Martin, Die digitale Strukturierung und inhaltliche Erschließung zivilprozessualer Schriftsätze im Spannungsfeld zwischen Parteiherrschaft und Richtermacht, in: Buschmann, Almuth/Gläß, Anne-Christin/Gonska, Hans-Henning/Philipp, Markus/Zimmermann, Ralph (Hrsg.), Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht. 3. Tagung junger Prozessrechtswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen am 29./30.09.2017 in Leipzig, Berlin 2018, S. 179–204
- Zwickel, Martin, Analoge und digitale Strukturierung und Abschichtung im zivilgerichtlichen Verfahren, MDR 2021, 716
- Zwickel, Martin, Das beschleunigte Online-Verfahren: Chancen und Risiken für die einvernehmliche und die streitige Konfliktlösung, KD 2021, 169–179
- Zwickel, Martin, Der Ausbau der Transparenz der Justiz in Frankreich – ein deutsch-französischer Rechtsvergleich, RohR 2021, 132